

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Zusammensetzung der Ausschüsse
(§ 35)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf einer „Dritten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode“ mit der Bitte vor, den Entwurf zu verabschieden.

Der Auftrag für die Überarbeitung der Geschäftsordnung der Landessynode beruht auf dem Beschluss Nr. 23 der LS 2009:

„Die Synode beschließt bei vier Gegenstimmen und acht Enthaltungen: Der Ständige Kirchenordnungsausschuss wird beauftragt, auf der Grundlage der Einbringung des Präses rechtzeitig vor der Landessynode 2011 Vorschläge für das Zustandekommen des Nominierungsausschusses zu unterbreiten, damit die Synode vor der im Jahr 2012 anstehenden Neuberufung des Ständigen Nominierungsausschusses darüber beraten und beschließen kann.

Außerdem sollte bis zur Landessynode 2010 geprüft werden, auf welche Weise die Mitwirkung von Personen aus dem Bereich Professorinnen und Professoren der Theologie sowie aus dem Bereich Mitglieder des Rates der EKD und Präsidium der UEK im Nominierungsausschuss bei der Vorbereitung der Wahl einer Präses/eines Präses im Jahr 2011 gewährleistet werden kann.“

Für das Überarbeitungsverfahren ist auch der Beschluss-Nr. 65 relevant:

„Die Vorlage 7.8 „Prüfauftrag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses betreffend Nominierungsausschuss und Nominierungsverfahren“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Ständige Nominierungsausschuss wird an den Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses über die Ausführungen des Präses zum Nominierungsverfahren beteiligt.“

Dem Beratungsprozess lag die entsprechende Einbringung durch den Präses im Wortlaut als Auszug aus dem Protokoll der LS 2009 (Dienstagnachmittag, 10. Nov. 2009) zugrunde. Ergänzend hat die Kirchenleitung vorgeschlagen, für alle ständigen Ausschüsse der Landessynode die Höchstzahl von 22 Personen festzulegen.

Erreicht werden soll mit dem Vorschlag auch, dass bereits für die kommende Präseswahl auf der Landessynode 2012 die beratende Beteiligung von EKD und UEK möglich wird und dass die Mitglieder der Kirchenleitung im Ständigen Nominierungsausschuss nur, wenn sie selbst zur Wahl stehen, bei der Vorbereitung der Wahl nicht mitwirken.

Der Ständige Nominierungsausschuss, der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben über die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW beraten. Der Vorsitzende des Std. Kirchenordnungsausschuss hat die Vorlage mit dem zuständigen Dezernenten im Nominierungsausschuss am 3. Mai 2010 erläutert und diskutiert und der Vorsitzende des Std. Nominierungsausschuss sowie weitere Mitglieder des Std. Nominierungsausschusses waren zu der Beratung im Std. Kirchenordnungsausschuss am 6. Juli 2010 eingeladen.

Die Begründung der Änderungen im Einzelnen ist in der **Anlage 2** dokumentiert, auf die hier verwiesen wird. Zum Begriff des Benehmens wird auf die Erläuterung in **Anlage 3** verwiesen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen soll der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Az.: 061.11).“

Der Landessynode werden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Entwurf einer Dritten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (**Anlage 1**),
2. Synopse mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**),
3. Erläuterung des Begriffs „Benehmen“ (**Anlage 3**).

Entwurf
Stand: 16. August 2010

**Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2010

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 296), wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. ²Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. ²Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen.

⁶Personen die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

„Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelische Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.“

§ 2
Inkrafttreten

¹Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
²Die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses erfolgt mit Ausnahme der Regelung in § 35 Absatz 4 Satz 7 erstmalig mit der Neukonstituierung der Landessynode 2012.

GO-LS	Entwurf Juli 2010	Anmerkungen
<p align="center">IV. Ständige Ausschüsse § 35 Ständige Ausschüsse</p>	<p align="center">Art. I Änderungen</p>	
<p>(1) ¹Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 der KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. ²In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.</p>	<p>Unverändert</p>	<p>Abs 1 wiederholt Aussagen des Art. 140 Abs. 1 Satz 1 und 2 KO. Der Vollständige Art. 140 Abs. 1 KO lautet: „(1) ¹Die Landessynode kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. ²In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. ⁴Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.“</p>
<p>(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p>	<p>(2) ¹Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. ²Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode in engem Zusammenwirken im Be-nehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p>	<p>Satz 1 klarstellend eingefügt. Die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses ist keine Aufgabe des Nominierungsausschusses. Im Satz 2 wird die Rückkehr zur vorherigen Formulierung vorgeschlagen.</p>
<p>(3) ¹Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben. ²Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>(3) ¹Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 20 Mitglieder haben. ²Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO¹ an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>Reduzierung der Standard-Größe gilt für alle ständigen Ausschüsse.</p>
<p>(4) ¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 22 Mitglieder. ²Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ³Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den</p>	<p>(4) ¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. ²Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimm-</p>	<p>Absatz 4 beschreibt die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses. 18 werden von der LS berufen, zwei von KL entsandt. Von den 18 sollen 14 aus der Mitte der LS kommen, für 4 Personen gilt diese Engführung nicht. Innerhalb der 18 soll eine gewisser Proporz berücksichtigt werden (Bekenntnis, Gebiet, Arbeitsbereich). Zu</p>

<p>Ausschusssitzungen nicht teil. ⁴Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht.</p>	<p>recht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht; sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen.</p> <p>⁶Personen die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelische Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.</p>	<p>den 18 kommen die zwei KL-Entstandten hinzu und der NomiA umfasst dann die Sollgesamtstärke von 20 Mitgliedern.</p> <p>Satz 2 entspricht in der Sache dem bisherigen Satz 2.</p> <p>Satz 3 ist unverändert übernommen.</p> <p>Im Satz 4 ist der generelle Ausschluss für KL-Wahlvorbereitungen zurückgenommen zugunsten der allgemeinen Regelung im neuen Satz 6. Die beiden KL-Entsandten bringen die Gesamtzahl des NomiA auf 20 Personen.</p> <p>Satz 5 nimmt den bisherigen Satz 4 auf und ergänzt explizit die Unterstützung durch die Vizepräsidenten.</p> <p>Satz 6 entspricht der üblichen Formulierung der KO bei Interessenkonflikten in der Person (Art. 67, 110, 150 KO) und ist klarstellend eingefügt.</p> <p>Satz 7 ist neu eingefügt und dient der strukturellen Vernetzung in die UEK und die EKD bei Präseswahlen. Die beiden beratenden fakultativen Mitglieder sind zusätzlich, so dass die Gesamtgröße des Ausschusses dann 20 Personen umfasst (18 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder).</p>
<p>(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(7) ¹Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. ²Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. ³Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>(8) ¹Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen</p>	<p>Unverändert</p>	

ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. ² Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.		
(9) ¹ Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ² Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ³ Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. ⁴ Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. ⁵ Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.	Unverändert	
(10) ¹ Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. ² Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.	Unverändert	
(11) ¹ Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. ² Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.	Unverändert	
(12) ¹ Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in jedem zweiten Jahr um einen schriftlichen Bericht für die Landessynode. ² Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. ³ Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.	Unverändert	
	Art. II Inkrafttreten	
	¹ Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ² Die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses erfolgt mit Ausnahme der Regelung in § 35 Abs. 4 Satz 7 erstmalig mit der Neukonstituierung der Landessynode 2012.	

Beteiligung Dritter im Verfahren

An einer Entscheidung sind zwei Subjekte (A und B) in unterschiedlichem Zusammenwirken beteiligt

